

Infoblatt – Eintragungspflicht eines Vereins

Gemäss dem Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG)¹ sind Vereine, die einer Eintragungspflicht in das Handelsregister unterliegen, zur Eintragung ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen im Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (nachfolgend: das Verzeichnis) verpflichtet.²

Ein Verein ist zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, wenn er:

1. für seinen Zweck ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt,
2. revisionspflichtig, oder
3. gemeinnützig ist und hinsichtlich der Gemeinnützigkeit keine vom Amt für Justiz gewährte Ausnahme von der Eintragungspflicht vorliegt.³

Zu diesen Eintragungstatbeständen wird nachfolgend näher ausgeführt:

1. Ein Verein betreibt für seinen Zweck ein **nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe**, wenn eine selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.
2. Ein Verein ist **revisionspflichtig**⁴, wenn die Buchführung durch eine von der Vereinsversammlung zu wählende Revisionsstelle zu prüfen ist. Dies ist der Fall, wenn:
 - 2.1. zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:
 - a) Bilanzsumme von CHF 6 Millionen;
 - b) Umsatzerlös von CHF 12 Millionen;
 - c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt; oder
 - 2.2. ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, die Prüfung der Buchführung durch eine Revisionsstelle verlangt.

¹ Art. 2 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 i.V.m. Art. 4 und Ziff. 1 im Anhang 1 des Gesetzes über das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen von Rechtsträgern (VwbPG), LGBl. 2021 Nr. 33.

² Informationen zur Eintragung in das Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen finden Sie unter www.aju.llv.li, «Unternehmen – Register & Kataster – Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen (VwbP)». Die Datenerfassung erfolgt im Online-Portal <https://vwb.llv.li>.

³ Art. 247 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 PGR.

⁴ Art. 251b Abs. 1 PGR.

3. Ein Verein ist **gemeinnützig**, wenn er **überwiegend** Vermögenswerte sammelt oder verteilt, die für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind.

Das **Überwiegen** ist nach dem Verhältnis der für gemeinnützige Zwecke zu den für andere Zwecke bestimmten Vermögenswerten zu beurteilen. Steht nicht fest, ob die Vermögenswerte des Vereins in einem bestimmten Zeitpunkt ganz oder überwiegend für andere als gemeinnützige Zwecke bestimmt sind, so ist er als gemeinnütziger Verein anzusehen.⁵

Ein gemeinnütziger Verein ist dann nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet, wenn dieser vom Amt für Justiz auf Antrag von der **Eintragungspflicht ausgenommen** wurde.⁶ Nähere Informationen zur Ausnahme von der Eintragungspflicht sind den vom Amt für Justiz, Handelsregister, zur Verfügung gestellten Informationsmitteln zu entnehmen.⁷

Für das Amt für Justiz, Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention, ist nur dann ersichtlich, dass ein Verein aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung im Handelsregister und damit auch im Verzeichnis eintragungspflichtig ist, sofern der betreffende Verein dies dem Amt für Justiz, Handelsregister, mitteilt. Der Umstand der Eintragungspflicht des Vereins im Handelsregister ist daher gegenüber dem Amt für Justiz, Handelsregister, unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare bekanntzugeben.⁸

⁵ Art. 247 Abs. 3 PGR.

⁶ Art. 247 Abs. 4 PGR.

⁷ Siehe insbesondere das «Merkblatt zum Verein (Art. 246 bis Art. 260 PGR)», abrufbar auf der Homepage des Amtes für Justiz, Handelsregister.

⁸ Davon ausgenommen sind jene Vereine, die vor dem 1. Januar 2025 im Handelsregister aufgrund des Betriebes eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder Revisionspflicht (Art. 247 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)) im Handelsregister eingetragen waren und den Umstand der Eintragungspflicht im Handelsregister bereits gegenüber dem Amt für Justiz, Stiftungs- und Trustaufsicht/Geldwäscheprävention, bekanntgegeben haben.